

müssen, daß man dadurch eben so sehr alle Grundfesten unsicher gemacht sehen und besürchten müßte, daß die Zukunft zu viel ändern könne, was in der Gegenwart und Vorzeit begründet worden ist. Indesß werden wir in Sachsen, wo wir gewohnt sind, immer das Gerechtigkeitsprinzip vorwalten zu sehen, nicht irgend eine Befürchtung mit Grund hegen können, weder auf Seiten der Regierung, noch auf Seiten der Kammer, und da bin ich überzeugt, daß wir Mittel und Wege finden werden, um eine Vereinigung der Ansichten herbeizuführen. Es schien mir daher auch nach den Worten des Referenten zu urtheilen, daß nun wohl übergegangen werden könnte auf das Weitere, ehe wir die Amendements zur Annahme brächten. Die erste Frage möchte dann darin bestehen: Soll der Bierbann aufgehoben werden, und dann: Soll für den Bierzwang unter gewissen Voraussetzungen Entschädigung statt finden? Beide Fragen schienen schon durch das, was in der Kammer geäußert worden ist, beantwortet zu werden.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe zwar die feste Ueberzeugung, daß die zweite Frage von der Kammer ebenfalls mit Ja beantwortet werden wird. Ich halte es aber um der Consequenz willen für nothwendig, diese Frage vor der ersten voraus zu nehmen, sie wird dann freilich nur eventuell gestellt werden müssen. Man würde fragen müssen, ob, wenn die Aufhebung der Bierbannrechte beschlossen werden sollte, solche nur gegen Entschädigung vorgenommen werden soll; denn ich sehe voraus, daß Viele für die Aufhebung nicht stimmen würden, wenn nicht zugleich die zweite Frage mit Ja beantwortet wird.

Referent v. Carlowitz: Ich würde mich mit Herrn Bürgermeister Ritterstädt einverstehen, allein so ganz kurz kann man nur die beiden ersten Fragen nicht fassen, weil dann wegen der Provokation eine Unbestimmtheit bleiben würde. Ich gebe indessen zu, daß die Provokationsfrage abhängig ist von der Frage unter 3., die von Uebernahme der Kosten auf die Staatskassen handelt.

Präsident: Ich würde nun vielleicht die erste Frage auf die zweite Frage der Deputation richten können, welche nunmehr dahin lautet: „Soll im Falle der Aufhebung dieser Rechte nicht nur für das auf einzelne Schankstätten beschränkte, sondern auch für das allgemeine Bierverlagsrecht des platten Landes, so wie für den städtischen Bierzwang Entschädigung gegeben werden?“

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Man geht nun zur ersten Frage zurück.

Referent v. Carlowitz: Ich würde mir hier den Vorschlag erlauben, daß man die Frage unter Punct 1. theile und aus den ersten Worten eine besondere Frage mache. Die zweite Frage könnte man rücksichtlich ihrer Beziehung zu dem Deutrichschen Amendement in die gleiche Klasse mit Punct 3., 4. und 5. stellen. Es scheint mir genauer dann übersehen werden zu können, ob Provokation eintreten solle oder nicht, denn soll die Entschädigung nicht auf die Staatskassen über-

nommen werden, so wird kaum Etwas weiter übrig bleiben, als Provokation eintreten zu lassen.

Präsident: Die Frage würde also enthalten sein in den Worten unter 1.: „Soll der Bierzwang aufgehoben werden, und zwar mit Ausnahme des auf einzelne Schankstätten beschränkten Bierverlagsrechts?“

Bürgermeister Ritterstädt: Es scheint mir nicht so zu sein. Die Deputation versteht nämlich die Worte: „mit Ausnahme — Bierverlagsrechts“ so, daß sie nicht zum vorhergehenden Satz, sondern zu dem nachfolgenden gehören. Ich glaube also, die jetzige Frage würde nur aus den ersten Worten bestehen: „Soll der Bierzwang aufgehoben werden?“

Präsident: Ich gestehe, daß ich die Meinung des Hrn. Bürgermeister Ritterstädt getheilt habe. Ich würde demnach die zweite Frage auf die erste der Deputation richten, und zwar auf den 1. Theil: Soll der Bierzwang aufgehoben werden? Wird allgemein bejaht.

Referent v. Carlowitz: Wenn die Kammer befindet, was ich entwickelt habe, daß nämlich die Provokation davon abhängig ist, ob von den Staatskassen die Entschädigung gegeben werden soll, und diese Frage wieder abhängig ist von dem Amendement des D. Deutrich, so würde man jetzt auf die Worte: „mit Ausnahme — bedarf,“ jedoch mit Vorbehalt des Deutrichschen Antrags, die Frage zu stellen haben.

Secr. Harz: Ich verstehe doch die Sache recht, daß es nämlich da nicht einer besondern Provokation und Ablösung bedarf, wenn Jemand den Bierzwang im Allgemeinen auszuüben hat, und das Bierverlagsrecht einer Schankstätte nur Ausfluß des allgemeinen Bierzwangs ist, die Aufhebung vielmehr, wenn dies der Fall, auch in der allgemeinen Ablösung mit begriffen wird. Ich erbitte mir deshalb eine Erläuterung der Deputation.

Graf Hohenthal: Wenn es sogenannter Reiheschank ist, dann gehört es unter den allgemeinen Theil. Ein anderer Schank wird aber besondern Rechtstitel haben, und dann fällt er unter das Gesetz. Ich habe wenigstens es so verstanden.

Referent v. Carlowitz: Die Deputation beabsichtigt durchaus keine Neuerung. Ihre Meinung geht dahin, daß in Bezug auf das Bierverlagsrecht, das darin besteht, nicht ganze Dorfschaften, sondern einzelne Gasthöfe mit Bier zu belegen, man den Ansichten der Regierung beipflichten müsse, die dahin gerichtet sind, daß Entschädigung gegeben werde. Zunächst würde also die Frage sein, ob diese beiden Rechte stets streng geschieden vorzukommen pflegen, und wir würden darüber wohl Aufklärung von der Regierung zu erwarten haben.

Königl. Commissair D. Merbach: Allerdings ist nach der Ansicht der Regierung in Beziehung auf die Entschädigung diese Frage geschieden, indem das Recht unter a sich zur Entschädigung nicht, aber das unter b dazu eignen sollte. (S. Nr. 64. d. Bl. Seite 932. 2. Splt.) Dieser Unterschied fällt aber nach dem Gutachten der Deputation auf die zweite Frage weg. In Bezug auf diese Provokationsfrage bleiben aber beide Rechte immer noch getrennt. Der Provokation wird